

Was tun bei Erhalt eines negativen Bescheides über den eigenen Asylantrag

1. Was können Sie tun, wenn Sie einen negativen Bescheid vom BAMF oder eine Abschiebungsandrohung erhalten?
2. Wenn Sie einen negativen Bescheid erhalten, können Sie selber Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen:
 - Der Bescheid kommt in einem gelben Umschlag, auf dem das Zustellungsdatum geschrieben ist. Den Briefumschlag aufheben.
 - Wenn der Asylantrag als **einfach unbegründet abgelehnt** worden ist, kann ab Zustellungsdatum innerhalb von zwei Wochen Klage eingereicht werden beim zuständigen Verwaltungsgericht. Die Klage hat aufschiebende Wirkung – Sie müssen keinen Eilantrag stellen.
 - Negativer Bescheid – **offensichtlich unbegründet**: Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie weitere Abschiebeverbote bzw. subsidiärer Schutz wurden **offensichtlich unbegründet abgelehnt**. Sie wurden im Bescheid aufgefordert, innerhalb einer Woche auszureisen.

Dagegen können Sie Klage einreichen – Die Klagefrist beträgt **eine Woche** ab Zustellung des Bescheides (gelber Briefumschlag). Gemeinsam mit der Klage einen **Eilantrag** stellen. Die Frist für den Eilantrag, beträgt ebenfalls **eine Woche**.

- Die **Frist** steht auch in der **Rechtsbehelfsbelehrung**.
- Sofort nach Erhalt des Bescheides zum Verwaltungsgericht gehen
- Welches Verwaltungsgericht ist zuständig?
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Regierungsbezirk.

Mittelfranken	Verwaltungsgericht Ansbach
Schwaben	Verwaltungsgericht Augsburg
Oberfranken	Verwaltungsgericht Bayreuth
Oberbayern	Verwaltungsgericht München
Niederbayern und Oberpfalz	Verwaltungsgericht Regensburg
Unterfranken	Verwaltungsgericht Würzburg

- <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/gerichtsbezirke/>
- Mit dem Bescheid persönlich zur **Rechtantragsstelle** des Verwaltungsgerichts gehen. Dort sagen, dass Sie gegen den Bescheid Klage einreichen möchten.
WICHTIG: Sagen, dass die Begründung nachgereicht wird. Die Frist für die Begründung beträgt 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides (gelber Umschlag).
- Für die Begründung rechtliche Beratung einholen oder direkt eine Anwältin oder Anwalt im Asyl- und Ausländerrecht kontaktieren